



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 1. März 2018

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG); Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2017 und bedankt sich für die Einladung, zuhanden des Schweizerischen Städteverbands Stellung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) zu nehmen. Er befürwortet grundsätzlich den Vernehmlassungsentwurf, da die Revision dringend nötig ist und die Vorlage eine fortschrittliche Richtung einschlägt. Der Gemeinderat hat folgende Bemerkungen und Anpassungsvorschläge anzubringen:

- **Zwei Gesetze sind erforderlich:** An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht der Stadt Bern sind die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Die Gesetzesbestimmungen für den Bevölkerungsschutz beinhalten einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz), das der Regelung in einem eigenen Gesetz bedarf. Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Schliesslich geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungs-

schutz wie den Zivilschutz stärken. Sollte die Ausarbeitung von zwei Gesetzen nicht realisiert werden, so sind die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zumindest auf Verordnungsstufe getrennt zu regeln.

- **Artikel 3 Absatz 2:** *Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:*
 - a. *Behörden;*
 - b. *Unternehmen;*
 - c. *Nichtregierungsorganisationen.*

In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird die Notwendigkeit eines stärkeren Einbezugs der Städte in den Bevölkerungsschutz auf nationaler Ebene erkannt: Der Sicherheitsverbund Schweiz umfasst alle Organisationen, mit denen die Schweiz auf sicherheitspolitische Bedrohungen und Gefahren reagieren kann. Hauptpartner sind der Bund und die Kantone. Sie tragen die Einsatzverantwortung und verfügen über die für ihren Aufgabenbereich nötigen Mittel, Führungsorgane und Infrastrukturen. Weitere Partner sind die Gemeinden, vor allem die grossen Städte, und Dienstleistungserbringer (insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen wie Energie, Wasserversorgung und -entsorgung, Verkehr und Kommunikationsinfrastruktur).

Aufgrund dieser Ausführungen schlägt der Gemeinderat folgenden Text vor:

«Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:

- a. **Behörden;**
- b. **grosse Städte;**
- c. **Unternehmen;**
- d. **Nichtregierungsorganisationen».**

- **Artikel 31 Absatz 1:** *«Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen».*

Nicht jeder Kanton ist in der Lage, solche Durchdiener-Dienste zu organisieren. Zudem ist die jeweilige Kantons-Strategie Zivilschutz zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat schlägt folgende Anpassung vor:

«Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. Die jeweiligen Kantone entscheiden, ob diese Dienstpflicht in ihrem Kanton angeboten werden kann».

- **Artikel 35 Absatz 1:** *«Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können sie einem anderen Kanton zugeteilt werden».*

Im Kanton Bern sind die Gemeinden Trägerinnen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Daher obliegt die Datenhoheit der jeweiligen Gemeinde, in welcher der Dienstleistende Wohnsitz hat. Diese ist bei der Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen einzubeziehen.

Der Gemeinderat schlägt folgende Präzisierung vor:

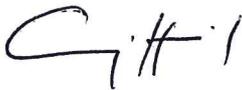
«Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton oder der Wohngemeinde zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen oder Gemeinden können sie in einem anderen Kanton die Dienstleistung absolvieren. Der jeweilige Kanton oder die Gemeinde stellt den Schutzdienstpflichtigen zugunsten eines anderen Kantons zur Verfügung».

- **Artikel 40:** *«Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952».*

Die Stadt Bern begrüsst die Lösung, dass in Zukunft Wiederholungskurse in Form von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft durchgeführt werden können. Jedoch erhalten viele Schutzdienstleistende nach wie vor für Wochenendeinsätze keine Erwerbsausfallentschädigung von ihrem Arbeitgeber. Diese Problematik ist den Bundesbehörden und den Kantonen seit längerer Zeit bekannt. Der Gemeinderat regt an, dass unverzüglich eine Lösung gefunden wird und die einschlägigen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber